Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5440**

14. Wahlperiode 06. 03. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG)

A. Zielsetzung

- Umstellung der im Lastenausgleichsgesetz, in den lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetzen und den einschlägigen Rechtsverordnungen enthaltenen DM-Beträge auf Euro, Glättung und Anpassung der umzustellenden Beträge.
- Erleichterung der verwaltungsmäßigen Durchführung des Lastenausgleichs und Erhöhung der Akzeptanz des Euro durch die Bürger.

B. Lösung

Die Umstellung von DM-Beträgen im Lastenausgleichsrecht auf Euro-Beträge erfolgt ohne Glättung. Dies gilt nicht für „DM-Signalbeträge“ (z. B. Freibeträge), die bei einer derartigen Umrechnung ihren Zweck verfehlen würden. Für diese Beträge wird deshalb die Neufestsetzung auf einen glatten Eurobetrag vorgenommen. Wenn für DM-Beträge Rundungsvorschriften vorgesehen sind, kommt im Einzelfall eine Rundungsvorschrift für den Euro-Betrag oder ein Wegfall der Rundungsvorschrift in Betracht. Bei Beträgen, die für bestimmte lastenausgleichsrechtliche Leistungen von Bedeutung sind (wie z. B. der Grundbetrag der Hauptentschädigung), ist die Umstellung nach Maßgabe der amtlichen Relation Euro/Deutsche Mark ohne Glättung durchzuführen.

C. Alternativen

Eine gesonderte gesetzliche Regelung für Signalbeträge oder Rundungsvorschriften des Lastenausgleichsrechts ist im Zuge der Euro-Einführung erforderlich, da anderenfalls das mit diesen Bestimmungen verfolgte Ziel verfehlt würde. Ein auf Euro umgestellter DM-Betrag weist ohne entsprechenden Gesetzesbefehl Nachkommastellen auf, die dem Zweck des im Gesetz enthaltenen Rundungsbefehls oder der Funktion des Signalbetrages widersprechen und die Arbeit der Lastenausgleichsverwaltung sowie die Akzeptanz durch die Bürger erschweren würden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte des Bundes und der alten Bundesländer ergeben sich durch erhöhte Zuschüsse an den Ausgleichsfonds in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 die folgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2002	2003	2004	2005
Bund	0,6	0,5	0,5	0,4
alte Bundesländer	0,3	0,3	0,2	0,2
Insgesamt	0,9	0,8	0,7	0,6

E. Sonstige Kosten

Die Umstellung der mit der Euro-Einführung zu ändernden Daten erfolgt zentral bei der Deutschen Ausgleichsbank. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch die Gebühren abgedeckt, die von den Ausgleichsämtern für die Datenverarbeitungsverfahren der Deutschen Ausgleichsbank zu zahlen sind. Wegen der – ohnehin erforderlichen – Mitteilung der neuen Auszahlungsbeträge an die betroffenen Bürger im Bereich der Rentenzahlung entsteht kein zusätzlicher Kostenaufwand.

Die Anpassung des Erstattungshöchstbetrages für Beiträge und Prämienzuschläge zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung verursacht geringe Mehrausgaben, die mit fallender Tendenz in den kommenden Jahren weit unter der Millionengrenze liegen.

Angesichts des Umfangs der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 01. März 2001

022 (422) – 550 01 – La 2/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EuAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Deutsche Mark und Euro

(1) Deutsche Mark im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank.

(2) Euro im Sinne des Gesetzes ist die nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) in der Bundesrepublik Deutschland eingeführte Währung.“

2. Dem Zweiten Teil des Gesetzes wird folgender Achter Abschnitt angefügt:

„Achter Abschnitt
§ 227a

Anwendung des Zweiten Teils für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001

Für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach diesem Gesetz gilt die Deutsche Mark nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße fort. Das Ergebnis ist bei der Neufestsetzung von Ausgleichsabgaben mit dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, in Euro anzusetzen.“

3. § 246 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe		Schadensbetrag in Reichsmark RM		Grundbetrag in Euro EUR	darin enthaltener Erhöhungsbetrag EUR
1		2		3	4
1	bis	5 000	der Schadensbetrag,	2 454,20	--
2	bis	5 500	angesetzt mit dem	2 633,15	--
3	bis	6 200	Divisor 1,95583 in Euro, höchstens	2 837,67	--
4	bis	7 200		3 118,88	--
5	bis	8 500		3 630,17	153,39
6	bis	10 000		4 115,90	230,08
7	bis	12 000		4 652,76	281,21
8	bis	14 000		5 240,74	357,90
9	bis	16 000		5 752,03	460,16
10	bis	18 000		6 212,20	562,42
11	bis	20 000		6 672,36	664,68
12	bis	23 000		7 055,83	690,24
13	bis	26 000		7 490,43	715,81
14	bis	29 000		7 873,89	715,81
15	bis	32 000		8 257,36	766,94
16	bis	36 000		8 666,40	818,07
17	bis	40 000		9 024,30	818,07
18	bis	44 000		9 331,08	818,07
19	bis	48 000		9 637,85	869,20
20	bis	53 000		9 919,06	920,33
21	bis	58 000		10 225,84	971,45
22	bis	63 000		10 532,61	1 022,58
23	bis	68 000		10 839,39	1 073,71
24	bis	74 000		11 171,73	1 124,84
25	bis	80 000		11 529,63	1 175,97
26	bis	86 000		11 887,54	1 227,10
27	bis	93 000		12 271,01	1 278,23
28	bis	100 000		12 680,04	1 329,36
29	bis	110 000		13 165,77	1 380,49
30	bis	2 000 000		13 165,77 + 10 v. H. des 110 000 RM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro 109 799,93	1 431,62
31	über	2 000 000		+ 6,5 v. H. des 2 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro“	1 431,62

4. Dem § 249 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind bei der Kürzung des Grundbetrages

   1. nach Maßgabe von Absatz 1 das Vermögen des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948 und der Schadensbetrag,
   2. nach Maßgabe von Absatz 2 die bei der Kürzung zu berücksichtigenden Entschädigungszahlungen und
   3. nach Maßgabe von Absatz 3 die vom Grundbetrag abzusetzenden Beträge

   jeweils mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

5. Dem § 249a wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 ist der sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Sparerzuschlag für den Verlust von Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

6. § 250 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „volle 10 Deutsche Mark“ durch die Wörter „auf den nächsten durch fünf teilbaren vollen Eurobetrag“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag den Endgrundbetrag, der sich unter Zugrundelegung der in Absatz 6a aufgeführten Schadensgruppen und Grundbeträge ohne Hinzurechnung des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 246 Abs. 2 zum Anfangsvermögen (§ 249 Abs. 1) ergibt (Altgrundbetrag), wird der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zinszuschlag nach Absatz 4 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Der Berechnung nach Absatz 6 werden folgende Schadensgruppen und Grundbeträge zugrunde gelegt:

Schadensgruppe 1		Schadensbetrag in Reichsmark RM 2		Grundbetrag in Euro EUR 3
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro, höchstens	2 454,20
2	bis	5 500		2 633,15
3	bis	6 200		2 837,67
4	bis	7 200		3 118,88
5	bis	8 500		3 476,78
6	bis	10 000		3 885,82
7	bis	12 000		4 371,55
8	bis	14 000		4 882,84
9	bis	16 000		5 291,87
10	bis	18 000		5 649,78
11	bis	20 000		6 007,68
12	bis	23 000		6 365,58
13	bis	26 000		6 774,62
14	bis	29 000		7 158,09
15	bis	32 000		7 490,43
16	bis	36 000		7 848,33
17	bis	40 000		8 206,23
18	bis	44 000		8 513,01
19	bis	48 000		8 768,66
20	bis	53 000		8 998,74
21	bis	58 000		9 254,38
22	bis	63 000		9 510,03
23	bis	68 000		9 765,67
24	bis	74 000		10 046,89
25	bis	80 000		10 353,66
26	bis	86 000		10 660,44
27	bis	93 000		10 992,78
28	bis	100 000		11 350,68
29	bis	110 000		11 785,28
30	bis	120 000		12 271,01
31	bis	130 000		12 756,73
32	bis	140 000		13 216,90
33	bis	150 000		13 677,06
34	bis	160 000		14 111,66
35	bis	170 000		14 546,25
36	bis	180 000		14 955,29
37	bis	190 000		15 364,32
38	bis	200 000		15 747,79
39	bis	1 000 000		15 747,79 + 7 v. H. des 200 000 RM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro
40	über	1 000 000		44 380,14 + 6,5 v. H. des 1 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind die Abzugs- und Anrechnungsbeträge nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1 mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

7. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3, 6 und 7 werden die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstaben a und c wird jeweils die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Angabe „87 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 Euro“, die Angabe „93 Deutsche Mark“ durch die Angabe „48 Euro“ und die Angabe „103 Deutsche Mark“ durch die Angabe „53 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Angabe „87 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 Euro“, die Angabe „64 Deutsche Mark“ durch die Angabe „33 Euro“ und die Angabe „31 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 7 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

ee) In Nummer 8 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

8. § 269a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „4 600 DM“ durch die Angabe „2 351,94 EUR“, die Angabe „5 600 DM“ durch die Angabe „2 863,23 EUR“, die Angabe „7 600 DM“ durch die Angabe „3 885,82 EUR“ und jeweils die Angabe „9 600 DM“ durch die Angabe „4 908,40 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „44 Deutsche Mark“ durch die Angabe „23 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „21 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

dd) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Angabe „27 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 Euro“, die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ sowie die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

9. § 270 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.

10. In § 272 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „5 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 863,23 Euro“ ersetzt.

11. § 273 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 und 5 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 840,65 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird die Angabe „5 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 863,23 Euro“ ersetzt.

12. In § 274 Abs. 2 Satz 5 werden die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ und die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.

13. In § 276 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „206 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

14. § 277 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“ und die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

15. In § 277a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

16. § 278 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag gilt durch die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit in folgender Höhe als in Anspruch genommen (Sperrbetrag):

Vollendetes Lebensjahr in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt	monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt				
	bis 7,67 EUR	bis 15,34 EUR	bis 25,56 EUR	bis 51,13 EUR	über 51,13 EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
80	306,78	613,55	1 022,58	1 687,26	1 994,04
75	409,03	869,20	1 431,62	1 994,04	2 300,81
70	562,42	1 175,97	1 994,04	2 300,81	2 607,59
65	766,94	1 533,88	2 300,81	2 607,59	2 812,11
60	971,45	1 994,04	2 812,11	2 812,11	2 812,11
55	1 227,10	2 454,20	2 812,11	2 812,11	2 812,11
50	1 891,78	2 812,11	2 812,11	2 812,11	2 812,11
unter 50	2 812,11	2 812,11	2 812,11	2 812,11	2 812,11“

17. § 278a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind die nach den Nummern 1 bis 8 anzurechnenden DM-Beträge mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Ohne Rücksicht darauf, ob Unterhaltshilfe gezahlt wird, ruht oder eingestellt ist, werden Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen ist, bei Grundbeträgen

– von 1 020 bis 1 534 Euro in Höhe von 154 Euro,
– von 1 535 bis 2 044 Euro in Höhe von 205 Euro,
– von 2 045 bis 2 554 Euro in Höhe von 281 Euro,
– von 2 555 bis 2 864 Euro in Höhe von 358 Euro,
– von 2 865 bis 3 339 Euro in Höhe des 2 505 Euro übersteigenden Teils des Grundbetrags,
– von mehr als 3 339 Euro in Höhe von 25 vom Hundert des Grundbetrags

erfüllt (Mindesterfüllungsbetrag);“

18. In § 280 Abs. 5 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.

19. § 281 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 282 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparerschäden zu Grunde, wird Entschädigungsrente allein nur gewährt, wenn der Grundbetrag die folgenden Mindestbeträge erreicht:

Vollendetes Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab erstmalig Entschädigungsrente gewährt wird	Mindestgrundbetrag
80	1 533 EUR
75	1 891 EUR
70	2 249 EUR
65	2 607 EUR
unter 65	2 965 EUR“

21. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt und wirkt sich dieser Verlust noch aus, so wird als Entschädigungsrente gewährt:

bei Durchschnittseinkünften nach § 239	monatliche Entschädigungsrente
von 2 000 bis 4 000 RM	16 EUR
von 4 001 bis 6 500 RM	26 EUR
von 6 501 bis 9 000 RM	36 EUR
von 9 001 bis 12 000 RM	44 EUR
über 12 000 RM	52 EUR“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

22. In § 287 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

23. § 290 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

24. § 292 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

b) Im letzten Satz werden die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Euro“, die Angabe „7,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Euro“ und die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.

25. § 295 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „620 Euro“, die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „820 Euro“ und die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „930 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so treten an die Stelle der Entschädigungsbeträge nach Satz 1 die Entschädigungsbeträge von 210 Euro, 310 Euro und 360 Euro.“

b) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „110 Euro“ und in Nummer 2 und 3 die Angaben „150 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angaben „80 Euro“ ersetzt.

26. Dem § 296 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind die sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden DM-Beträge mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

27. In § 308 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder einer anderen bestehenden Behörde“ eingefügt.

28. § 323 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

       In Satz 1 werden die Wörter „einer Milliarde Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Millionen Euro“ und die Angabe „35 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.
    b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

       „Zur Durchführung des Altsparergesetzes werden aus dem Ausgleichsfonds die zur Verzinsung der auf Grund des Altsparergesetzes entstandenen Deckungsforderungen erforderlichen Beträge solange bereitgestellt, bis das Altsparergesetz abgeschlossen ist.“
    c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach der Angabe „80 Millionen Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2002 20 Millionen Euro“ eingefügt.
29. In § 324 Abs. 4 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
30. § 327 Abs. 4 wird gestrichen.
31. In § 330a Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 349 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 349 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
32. In § 342 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 349 Abs. 5 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 349 Abs. 5 Satz 4 und 5“ ersetzt.
33. § 349 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in Deutscher Mark“ ein Komma und die Wörter „in Euro“ eingefügt.
       bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „in Deutscher Mark“ ein Komma und die Wörter „nach dem 31. Dezember 2001 in Euro,“ eingefügt.
    b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

       „Weist der Rückzahlungspflichtige nach, dass der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung zu begrenzen; Schadensausgleichsleistungen vor dem 1. Januar 2002 in Deutscher Mark sind mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“
    c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz – RepG)

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3e des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Die in Deutscher Mark genannten Beträge in Absatz 1 Nr. 4 und 5 gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße fort.“
2. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Schadensberechnung gilt nach dem 31. Dezember 2001 die Deutsche Mark als Berechnungsgröße fort.“

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe		Schadensbetrag in Reichsmark (RM)/Deutscher Mark (DM)		Grundbetrag in Euro EUR	darin enthaltener Erhöhungsbetrag EUR
1		2		3	4
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro, höchstens	2 454,20	--
2	bis	5 500		2 633,15	--
3	bis	6 200		2 837,67	--
4	bis	7 200		3 118,88	--
5	bis	8 500		3 630,17	153,39
6	bis	10 000		4 115,90	230,08
7	bis	12 000		4 652,76	281,21
8	bis	14 000		5 240,74	357,90
9	bis	16 000		5 752,03	460,16
10	bis	18 000		6 212,20	562,42
11	bis	20 000		6 672,36	664,68
12	bis	23 000		7 055,83	690,24
13	bis	26 000		7 490,43	715,81
14	bis	29 000		7 873,89	715,81
15	bis	32 000		8 257,36	766,94
16	bis	36 000		8 666,40	818,07
17	bis	40 000		9 024,30	818,07
18	bis	44 000		9 331,08	818,07
19	bis	48 000		9 637,85	869,20
20	bis	53 000		9 919,06	920,33
21	bis	58 000		10 225,84	971,45
22	bis	63 000		10 532,61	1 022,58
23	bis	68 000		10 839,39	1 073,71
24	bis	74 000		11 171,73	1 124,84
25	bis	80 000		11 529,63	1 175,97
26	bis	86 000		11 887,54	1 227,10
27	bis	93 000		12 271,01	1 278,23
28	bis	100 000		12 680,04	1 329,36
29	bis	110 000		13 165,77	1 380,49
30	bis	2 000 000		13 165,77 + 10 v. H. des 110 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro	1 431,62
31	über	2 000 000		109 799,93 + 6,5 v. H. des 2 000 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro“	1 431,62

4. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind bei der Kürzung des Grundbetrags

1. nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 1 das Vermögen des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948 und der Schadensbetrag,
2. nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 3 die zu berücksichtigenden Entschädigungszahlungen und
3. nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 4 die vom Grundbetrag abzusetzenden Beträge

jeweils mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „volle 10 Deutsche Mark“ durch die Wörter „den nächsten durch 5 teilbaren vollen Eurobetrag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Entscheidungen nach dem 31. Dezember 2001 sind die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Abzugsbeträge mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Berechnung nach Absatz 4 werden folgende Schadensgruppen und Grundbeträge zugrunde gelegt:

Schadensgruppe		Schadensbetrag in Reichsmark (RM)/ Deutscher Mark (DM)		Grundbetrag in Euro EUR
1		2		3
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro, höchstens	2 454,20
2	bis	5 500		2 633,15
3	bis	6 200		2 837,67
4	bis	7 200		3 118,88
5	bis	8 500		3 476,78
6	bis	10 000		3 885,82
7	bis	12 000		4 371,55
8	bis	14 000		4 882,84
9	bis	16 000		5 291,87
10	bis	18 000		5 649,78
11	bis	20 000		6 007,68
12	bis	23 000		6 365,58
13	bis	26 000		6 774,62
14	bis	29 000		7 158,09
15	bis	32 000		7 490,43
16	bis	36 000		7 848,33
17	bis	40 000		8 206,23
18	bis	44 000		8 513,01
19	bis	48 000		8 768,66
20	bis	53 000		8 998,74
21	bis	58 000		9 254,38
22	bis	63 000		9 510,03
23	bis	68 000		9 765,67
24	bis	74 000		10 046,89
25	bis	80 000		10 353,66
26	bis	86 000		10 660,44
27	bis	93 000		10 992,78
28	bis	100 000		11 350,68
29	bis	110 000		11 785,28
30	bis	120 000		12 271,01
31	bis	130 000		12 756,73
32	bis	140 000		13 216,90
33	bis	150 000		13 677,06
34	bis	160 000		14 111,66
35	bis	170 000		14 546,25
36	bis	180 000		14 955,29
37	bis	190 000		15 364,32
38	bis	200 000		15 747,79
39	bis	1 000 000		15 747,79 + 7 v. H. des 200 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro
40	über	1 000 000		44 380,74 + 6,5 v. H. des 1 000 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags, angesetzt mit dem Divisor 1,95583 in Euro“

6. In § 49 Satz 1 und 2 werden nach der Verweisung auf „§ 350b“ jeweils ein Komma und die Verweisung „350c“ eingefügt.
7. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „§ 17 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 58 Nr. 4 Satz 1 werden nach der Verweisung „§§ 80 bis 83“ die Wörter „sowie des § 227a“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz – FG)

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3c des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Schadensberechnung nach dem 31. Dezember 2001

Für die Schadensberechnung nach diesem Abschnitt gilt nach dem 31. Dezember 2001 die Deutsche Mark als Berechnungsgröße fort.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz – ASpG)

Das Altsparergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 965), wird wie folgt geändert:

Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Berechnung der Entschädigung und der Verwaltungskosten nach dem 31. Dezember 2001

Für die Berechnung der Entschädigung und der Verwaltungskosten gilt nach dem 31. Dezember 2001 die Deutsche Mark als Berechnungsgröße fort. Das Ergebnis ist mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

Artikel 5

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „5 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 863,23 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 840,65 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „385 Euro“, die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „95 Euro“ und die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA)

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Ermittlungsgrundlage

   Einkünfte im Sinne des § 267 des Gesetzes sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Besteuerung der Einkünfte stattfindet. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Ermittlung der Summe der Einkünfte finden keine Anwendung.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2
   Betriebsausgaben

   Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3
   Werbungskosten

   Werbungskosten sind, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, die in § 9 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Bei der Bewertung von Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist davon auszugehen, dass bei Gewährung voller freier Station, die auch Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse umfasst, der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 des Gesetzes mit Ausnahme des Selbständigenzuschlags, des Sozialzuschlags und der Pflegezulage erreicht ist. Der Wert

der vollen freien Station nach Satz 1 mindert sich, wenn Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse nicht gewährt werden, um die Sätze des Taschengeldes nach § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes.

Bei einem Anspruch auf Gewährung voller freier Station für die Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wird vermutet, dass auch Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse gewährt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	mit 3/20
2. Heizung und Beleuchtung	mit 1/20
3. Erstes und zweites Frühstück	mit je 1/10
4. Mittagessen	mit 3/10
5. Nachmittagskaffee	mit 1/10
6. Abendessen	mit 2/10

der für die volle freie Station maßgebenden Sätze, die für diese Berechnung stets um die Sätze des Taschengeldes nach § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes zu kürzen sind. Werden Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse gewährt, sind die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sätze maßgebend.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Abrundung

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind diese vor Abzug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes auf volle Euro nach unten abzurunden. Vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 6 und des § 269a Abs. 4 des Gesetzes sind die einzelnen Renten und Versorgungsbezüge auf volle Euro nach unten abzurunden. Vor der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Einkünften Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des § 15b sowie die in den Einkünften enthaltenen Zulagen für Kinder abzuziehen; die Summe dieser Zulagen für jedes Kind ist vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes auf volle Euro nach unten abzurunden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Verweisung „Absätzen 2 bis 8“ durch die Verweisung „Absätzen 2 bis 7“ und die Verweisung „Absatz 9“ durch die Verweisung „Absatz 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „(Absatz 8)“ durch die Verweisung „(Absatz 7)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“, die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Verweisung „(Absatz 8 Satz 2)“ durch die Verweisung „(Absatz 7 Satz 2)“ ersetzt.

e) In Absatz 9 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen, es sei denn, dass der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Steuerbefreite Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sind auch zu berücksichtigen. Eine Verlustverrechnung ist nicht zulässig.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Bei der Errechnung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt § 8 entsprechend.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 11 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten im Falle der Unterverpachtung entsprechend.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Erhaltungsaufwand sind ohne besonderen Nachweis 10 vom Hundert der Jahresrohmiete abzusetzen; ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand ist nachzuweisen.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 sind in Deutscher Mark festgestellte Einheitswerte sowie in Deutscher Mark bewertete Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 7 Abs. 11 ist entsprechend anzuwenden; für die selbstgenutzte Wohnung im eigenen Haus, die Eigentumswohnung und das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht, für die Errechnung der Einkünfte aus Untervermietung oder Unterverpachtung sowie für die Absetzung für Abnutzung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2, 3, 4 und 6.“

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Leistungen der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe sowie Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.“

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

1. Leistungen der Krankenbehandlung und der Familienversicherung sowie das Sterbegeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,

2. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz,

3. Leistungen der Heilbehandlung, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen sowie besondere Unterstützungen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), die laufende Übergangsleistung jedoch nur, soweit sie nicht zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird; Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 15 bis 17 und 28 bis 31 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; Leistungen der Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,

4. Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 bis 13, 17 Satz 1, § 18 Abs. 3, 4, 6 bis 9, § 22 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, auch soweit sie auf Grund anderer Gesetze in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gewährt werden,

5. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck sonst aus öffentlichen Mitteln oder aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Unterhaltshilfe und vergleichbare Leistungen beeinflusst wird, und Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

6. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und vergleichbare Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

1. das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, sowie das Verletztengeld nach den §§ 45 bis 48 und das Übergangsgeld nach den §§ 49 bis 51 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

2. das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200b der Reichsversicherungsordnung, den §§ 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes sowie dem § 29 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,

3. das Übergangsgeld nach § 20 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

4. das Mutterschaftsgeld nach § 10 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes, das Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 bis 16f und 18 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, auch soweit diese Leistungen auf Grund anderer Gesetze in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gewährt werden.“

14. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes werden nicht gewährt bei

1. Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung (Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte sowie Verletzten- und Übergangsgeld nach den §§ 45 bis 48 und 49 bis 51 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch),

2. Zahlung des Übergangsgeldes nach § 20 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Zahlung des Versorgungskrankengeldes nach den §§ 16 bis 16f und 18 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie der Beihilfe nach § 17 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, auch soweit diese Leistungen auf Grund anderer Gesetze in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gewährt werden,

4. Entgeltersatzleistungen und Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.“

15. § 26 wird aufgehoben.

16. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA)

Die Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1966 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1979 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
2. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
Anwendung der Verordnung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001

Für die Ermittlung des Vermögens nach den §§ 1 und 1a und der Kürzungsbeträge nach den §§ 2, 3 und 3a gilt die Deutsche Mark nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße fort.“

Artikel 8

Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA)

Die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 681, 1221), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kürzungsbeträge nach Satz 1 und 2 in Deutscher Mark sind nach dem 31. Dezember 2001 mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen.“

Artikel 9

Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA)

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „durchschnittliche“ das Komma und die Wörter „auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete“ gestrichen.
   b) In Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.
2. In § 3a Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „durchschnittliche“ das Komma und die Wörter „auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete“ gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „durchschnittliche“ das Komma und die Wörter „auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete“ gestrichen.
   b) In Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 3 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Das Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien vom 19. Juli 1980 (BGBl. I S. 697) wird aufgehoben.
2. Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (Währungsausgleichsgesetz – WAG) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), wird aufgehoben.
3. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien vom 9. September 1985 (BGBl. I S. 1915) wird aufgehoben.
4. Die Dritte Verordnung zur Durchführung eines Währungsausgleiches für Sparguthaben Vertriebener (3. WAG-DV) vom 28. April 1953 (BGBl. I S. 167) wird aufgehoben.
5. Die Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichs- und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV) vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1957 (BGBl. I S.1380), wird aufgehoben.
6. Die Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1964 (BGBl. I S. 83), wird aufgehoben.
7. Die Sechste Verordnung zur Durchführung eines Währungsausgleiches für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (BGBl. I S. 53), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 14. April 1973 (BGBl. I S. 311), wird aufgehoben.
8. Die Siebente Verordnung zur Durchführung eines Währungsausgleiches für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV) vom 12. November 1958 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 470), wird aufgehoben.
9. Die Achte Verordnung zur Durchführung eines Währungsausgleiches für Sparguthaben Vertriebener (8. WAG-DV) vom 17. Februar 1971 (BGBl. I S. 121) wird aufgehoben.

Artikel 11

Neufassung von Rechtsvorschriften

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, das Lastenausgleichsgesetz und die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und den Rechtsvorschriften eine Inhaltsübersicht voranzustellen.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 bis 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Änderung des Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422)

Das Dreiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die Sechzehnte und Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und der Verordnung eine Inhaltsübersicht voranzustellen.“

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen

Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung in den EU-Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) unwiderruflich festgelegt worden. Der Umrechnungskurs zur Deutschen Mark beträgt „1 EUR = 1,95583 DM“.

Bei der Umrechnung von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs (1,95583) zu dividieren. Das Ergebnis ist nach den technischen Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) zu runden. Bei der Umrechnung ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden; bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden.

Zum 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro, einschließlich der Untereinheit Cent statt. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weitere Regelungen Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro. Bei Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses sind bisher „glatte“ DM-Beträge als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 GG (Währungs-, Geld- und Münzwesen) in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 6 und 9 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen; Kriegsschäden und Wiedergutmachung). Die vorgesehenen Regelungen sind gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG notwendig zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet.

Ziel des Lastenausgleichs ist es, Schäden und Verluste im Zusammenhang mit den Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit auszugleichen sowie durch die Währungsreform bedingte Härten zu mildern. Mit dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) hat der Bundesgesetzgeber insoweit bereits eine umfassende Regelung für das Bundesgebiet getroffen und von seiner Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich Gebrauch gemacht (Vorranggesetzgebung). Seitdem ist die Lastenausgleichsgesetzgebung bundeseinheitlich abschließend und erschöpfend geregelt. Die Einführung des Euro im Bundesgebiet macht eine bundeseinheitliche Anpassung der einschlägigen Vorschriften des Lastenausgleichsrechts erforderlich. Damit das Lastenausgleichsrecht wie bisher bundeseinheitlich angewandt wird, sind auch die anderen durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen durch den Bundesgesetzgeber zu regeln.

3. Maßnahmen

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung; d.h. die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt jedoch gleich. Rechtsvorschriften mit Angaben in Deutscher Mark müssen daher grundsätzlich nicht geändert werden, da die Bezugnahme auf DM-Beträge gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 (ABl. EG 1 Nr. L 139 S. 1) automatisch – ohne weiteren Gesetzesbefehl – als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs – 1 Euro = 1,95583 DM – zu verstehen ist. „Glatte“ DM-Beträge sind daher als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen.

Rechtsänderungen im Lastenausgleichsrecht sind jedoch in den Fällen erforderlich, in denen im Gesetz oder einer Verordnung Rundungsregeln für DM-Beträge vorgesehen sind, die bei der automatischen Umstellung in Euro nicht mehr umgesetzt werden könnten, weil es zu „krummen“ Euro-Beträgen kommen würde. Um dies zu vermeiden, werden Rundungsregeln für die Euro-Beträge vorgegeben.

Rechtsänderungen sind auch bei den Vorschriften vorzunehmen, in denen so genannte DM-Signalbeträge enthalten sind, die bei der automatischen Umstellung zu Euro-Beträgen mit zwei Nachkommastellen führen würden. In diesen Fällen ist eine Glättung der in Euro umgestellten Signalbeträge erforderlich.

In bestimmten Bereichen, in denen sich DM-Beträge aus abgeschlossenen Sachverhalten vor dem 1. Januar 2002 auf die künftige Euro-Leistung auswirken, wird im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass die Verwaltung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -vereinfachung die Deutsche Mark als interne Berechnungsgröße weiter verwendet und erst das Ergebnis in Euro umzurechnen ist. Dies gilt z. B. für die Erhebung der Ausgleichsabgaben durch die Finanzverwaltung, die Gewährung von Leistungen nach dem Altsparergesetz, in denen nur noch wenige Fälle zu entscheiden sind oder die Schadensberechnung nach dem Reparationsschädengesetz.

Die Anpassung der Grundbetragstabellen der Hauptentschädigung und der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz wird mit zweistelligen Cent-Beträgen vorgenommen, da sich bei einer Glättung auf runde Euro-Beträge im Falle der Rückforderung der Leistung wegen Schadensausgleichs Vertrauensschutzprobleme ergeben würden.

Die Sätze der Unterhaltshilfe und die Einkommenshöchstbeträge der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) werden gesondert durch die Vierte Unterhaltshilfeanpassungs-Verordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zum 1. Juli 2001 angepasst und mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf zweistellige Cent-Beträge gerundet, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Dynamisierungssätze noch nicht bekannt sind.

Im Bereich der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erfolgt neben der Euro-Umstellung einzelner DM-Beträge auch eine Anpas-

sung der Vorschriften an die jüngste Rechtsentwicklung, insbesondere im Bereich des Sozialgesetzbuches.

Mit dem Gesetz werden darüber hinaus auch überholte Rechtsvorschriften im Bereich des Lastenausgleichs aufgehoben. Dies gilt für Gesetze und Rechtsverordnungen, deren Durchführung abgeschlossen ist, wie das Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien und das Währungsausgleichsgesetz mit seinen Rechtsverordnungen.

4. Auswirkungen auf Kosten und Preise

Die mit diesem Gesetz bezweckten Änderungen des Lastenausgleichsrechts werden lediglich bei der Kriegsschadenrente bzw. der Unterhaltshilfe Mehraufwendungen in einer Größenordnung von unter 1 Mio. DM pro Jahr mit abnehmender Tendenz für die Zukunft verursachen. Bei den Einmalleistungen ist mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Bei der Hausratentschädigung ergeben die glatten Euro-Beträge zwar eine geringfügige Leistungsverbesserung im Einzelfall. Im Ergebnis ist jedoch wegen der geringen Zahl der noch offenen Fälle und der Entscheidungspraxis der Ausgleichsverwaltung nur mit relativ geringen Mehrausgaben zu rechnen. Angesichts des geringen Umfangs zusätzlicher Ausgaben sind Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 10)

In Absatz 1 wird die DM-Währung der derzeit geltenden amtlichen Bezeichnung angepasst.

Absatz 2 definiert die neue Währung.

Zu Nummer 2 (Anfügung eines Achten Abschnitts an den Zweiten Teil – § 227a)

Die Erhebung der Ausgleichsabgaben nach dem Zweiten Teil des Gesetzes ist weitgehend abgeschlossen. Um den Verwaltungsaufwand in den noch vorliegenden Restfällen möglichst gering zu halten, wird die Deutsche Mark auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße angesetzt, das Ergebnis in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 246 Abs. 2)

Die degressiv gestaffelte DM-Grundbetragstabelle der Hauptentschädigung wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 in Euro umgerechnet; das Ergebnis wird nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet. Von einer Glättung auf volle Euro-Beträge wird abgesehen, da es ansonsten insbesondere in den Fällen der Rückforderung der Hauptentschädigung zu ungerechtfertigten Betragsdifferenzen kommen kann.

Zu Nummer 4 (Anfügung eines Absatzes 6 an § 249)

Für Zwecke der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung müssen die maßgebenden Abzugsbeträge nach § 249 Abs. 1 bis 3 in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet werden, da es ansonsten zu überhöhten Kürzungsbeträgen bei dem nunmehr in Euro anzusetzenden Grundbetrag der Hauptentschädigung kommt.

Zu Nummer 5 (Anfügung eines Absatzes 5 an § 249a)

Entsprechend der Umstellung der Grundbeträge der Hauptentschädigung muss auch der für Schäden an Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes anzusetzende Sparerzuschlag mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet werden.

Zu Nummer 6 (§ 250)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2 Satz 1)

Die Rundungsvorschrift für den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung wird der Währungsumstellung angepasst. Um die Betragsdifferenz möglichst gering zu halten, wird die neue Rundungsvorschrift im Verhältnis 2 DM = 1 Euro angesetzt.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 6 Satz 1)

Anpassung der Regelung an die vergleichbare Vorschrift in § 39 Abs. 4 RepG aus Gründen der Praktikabilität.

Zu Buchstabe c (Einfügung eines Absatzes 6a)

Die Vorschrift fügt die in Euro umgestellte und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundete Grundbetragstabelle des § 246 Abs. 2 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 19. ÄndG LAG vom 3. Mai 1967 (BGBl. I S. 509) aus Gründen der Praktikabilität in das Gesetz ein. Dies erleichtert der Verwaltung die Berechnung des Altgrundbetrages der Hauptentschädigung, da der hierfür maßgebende Grundbetrag nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz entnommen werden kann.

Zu Buchstabe d (Anfügung eines Absatzes 8)

Die vor dem 1. Januar 2002 angefallenen DM-Abzugsbeträge vom Endgrundbetrag der Hauptentschädigung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da es bei einer Glättung auf volle Euro-Beträge bei der Gewährung der Hauptentschädigung in Euro zu überhöhten Abzügen kommen würde.

Zu Nummer 7 (§ 267)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1 Satz 3, 6 und 7)

Die DM-Beträge der Pflegezulage werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Nummer 2 Buchstaben a und c)

Die DM-Freibeträge wegen Gewährung einer Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. Vorliegens einer Pflegebedürftigkeit werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von Nummer 2 Buchstabe b)

Die DM-Freibeträge aufgrund Unfalls erwerbsbeschränkter Personen werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung von Nummer 6)

Die DM-Freibeträge bei Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung von Nummer 7)

Der DM-Freibetrag bei Bezug von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe ee (Änderung von Nummer 8)

Der DM-Freibetrag bei Bezug von Einkünften aus Kapitalvermögen wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 8 (§ 269a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2)

Die für die Einstufung beim Selbständigenzuschlag maßgebenden DM-Endgrundbeträge der Hauptentschädigung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet. Eine Glättung dieser Beträge hätte zu ungerechtfertigten Neueinstufungen beim Selbständigenzuschlag führen können.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 4 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Nummer 1)

Der DM-Erhöhungsbetrag des Selbständigenzuschlags bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von Nummer 2)

Der DM-Erhöhungsbetrag des Selbständigenzuschlags bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung von Nummer 3)

Der DM-Erhöhungsbetrag des Selbständigenzuschlags bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung des nach Nummer 3 folgenden Satzteils)

Die höchstens zulässigen DM-Erhöhungsbeträge des Selbständigenzuschlags bei Bezug von Rentenleistungen werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und unter Anpassung an die hierzu in Konkurrenz stehenden Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 auf den vollen Euro geglättet.

Zu Nummer 9 (§ 270)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1 Satz 2)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 4)

Der DM-Mindestauszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 272 Abs. 1 Satz 3)

Der DM-Mindestgrundbetrag nach § 266 für die Anerkennung des Vorliegens eines Existenzverlustes bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da sich ansonsten die Anspruchsgrundlage verändern könnte.

Zu Nummer 11 (§ 273 Abs. 5)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 3 und 5)

Der maßgebende DM-Mindestendgrundbetrag für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Zeit an ehemals Selbständige wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da sich ansonsten die Anspruchsgrundlage verändern könnte.

Zu Buchstabe b (Änderung von Satz 7)

Der maßgebende DM-Mindestendgrundbetrag für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit an ehemals Selbständige wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da sich ansonsten die Anspruchsgrundlage verändern könnte.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 274 Abs. 2 Satz 5)

Anpassung der Aufrundungsregelung an die Umstellung in Euro und Angleichung des Mindestauszahlungsbetrages an die Regelung in § 270 Abs. 4.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 276 Abs. 2 Satz 1)

Anpassung des Erstattungshöchstbetrages zu den Beiträgen und Prämienzuschlägen einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung an die Beitragsentwicklung seit der letztmaligen Erhöhung im Jahre 1989.

Zu Nummer 14 (§ 277 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Der DM-Betrag des Sterbegeldes wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Änderung von Satz 2)

Die DM-Beiträge der Kriegsschadenrentenempfänger zur Sterbevorsorge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 277a Abs. 2 Satz 2)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 278 Abs. 1)

Die DM-Beträge der durch die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit als in Anspruch genommen geltenden Grundbeträge nach § 266 Abs. 2 (Sperrbeträge) werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs auf Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet.

Zu Nummer 17 (§ 278a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung eines neuen Satzes 2)

Wenn die Anrechnung erst nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführt wird, sind die DM-Anrechnungsbeträge für Zahlungen an Unterhaltshilfe, die für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001 geleistet wurden, mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag zu runden, da es sonst zu ungerechtfertigten Betragsdifferenzen kommen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anpassung der Sätze 3 bis 5)

Folgeänderung aus Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz)

Die Mindesterfüllungsbeträge und die hierfür maßgebenden Grundbeträge der Hauptentschädigung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgestellt und zugunsten der Berechtigten geglättet.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 280 Abs. 5)

Der DM-Mindestauszahlungsbetrag der Entschädigungsrente wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 19 (§ 281)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Der mögliche DM-Vorauszahlungsbetrag auf die Entschädigungsrente bei Vorliegen eines Vermögensschadens von mehr als 20 000 RM wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Streichung von Satz 2)

Die Regelung ist wegen Zeitablaufs überholt.

Zu Nummer 20 (Neufassung von § 282 Abs. 3)

Die Mindestgrundbeträge für die Gewährung von Entschädigungsrente bei überwiegend Sparerschäden werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zugunsten der Berechtigten auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 21 (§ 284)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 1)

Die Sätze der monatlichen Entschädigungsrente bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3)

Anpassung an die Währungsumstellung in Absatz 1.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 287 Abs. 1 Satz 3)

Aus Praktikabilitätsgründen wird die Kannregelung, monatliche Zahlungen an Kriegsschadenrente von weniger als 10 DM vierteljährlich im Voraus auszuzahlen, im Verhältnis 1 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 23 (§ 290)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1 Satz 4)

Der Einbehaltungsbetrag bei laufenden Leistungen im Falle einer Überzahlung wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3 Satz 4)

Die maßgebende DM-Grenze für die mögliche Abstandnahme von der unmittelbaren Bewirkung einer Rentennachzahlung an den Ausgleichsfonds wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt. Hierdurch ergeben sich keine geldlichen Auswirkungen für den Ausgleichsfonds.

Zu Nummer 24 (§ 292 Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 2)

Der mögliche DM-Überleitungsbetrag bei Vorauszahlungen der Entschädigungsrente auf den Träger der Sozialhilfe bzw. den Träger der Kriegsopferfürsorge wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Änderung des letzten Satzes)

Die DM-Erstattungsbeträge des Taschengeldes werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 25 (§ 295)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Satz 1)

Die gestaffelten DM-Beträge der Hausratentschädigung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Neufassung von Satz 2)

Die gestaffelten DM-Beträge der Hausratentschädigung für unverheiratete Geschädigte ohne Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3 Nr. 1)

Die DM-Zuschlagsbeträge zur Hausratentschädigung entsprechend dem Familienstand der Geschädigten am 1. April 1952 werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 26 (Anfügung eines Absatzes 3 an § 296)

Die Anrechnungsbeträge früherer Zahlungen auf den Anspruch auf Hausratentschädigung aufgrund vergleichbarer Entschädigungen vor dem 1. Januar 2002 werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da es sonst zu überhöhten Kürzungen der Hausratentschädigung kommt.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 308 Abs. 1 Satz 1)

Der Rückgang der Aufgaben in der Schlussphase des Lastenausgleichs macht es in zunehmenden Maße erforderlich, dass die Ausgleichsämter auch in anderen Behörden als der allgemeinen (inneren) Verwaltung eingerichtet werden können.

Zu Nummer 28 (§ 323)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 5 Satz 1)

Der Ermächtigungsrahmen für die Eingehung von Bürgschaften und die Übernahme von Beteiligungen wird im Rahmen der Umstellung auf den Euro den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 7)

Zur Durchführung des Altsparergesetzes sind nur noch geringfügige Mittel erforderlich. Auf eine Mittelbegrenzung kann deshalb verzichtet werden.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 8 Satz 2)

Der Ermächtigungsrahmen für die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Aufbaudarlehen, Ausbildungshilfe, Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds, laufender Beihilfe aus dem Härtefonds und die Gewährung von Leistungen nach § 301b wird anlässlich der Umstellung auf den Euro an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 324 Abs. 4)

Der Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten als Buchkredite durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 30 (Streichung von § 327 Abs. 4)

Die Regelungen über die Höhe der Gebühren für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen haben in der Schlussphase des Lastenausgleichs keine Bedeutung mehr. Sie können daher entfallen.

Zu Nummer 31 (Änderung von § 330a Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 342 Abs. 2 Satz 4)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 33 (§ 349)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Satz 4)

Durch die Einführung des Euro bedingte redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von Satz 5)

Durch die Einführung des Euro bedingte redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 4 Satz 4)

Die Kappung der Rückforderung von Hauptentschädigung ist an die geänderten Währungsverhältnisse anzupassen. Dabei werden die vor dem 1. Januar 2002 noch in Deutscher Mark erlangten Schadensausgleichsleistungen mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro angesetzt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da es ansonsten zu einer überhöhten Rückforderung der Hauptentschädigung kommen würde.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 5 Satz 4)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Reparationsschädengesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung eines Absatzes 1a in § 15)

Für die Entschädigungsfähigkeit der einzelnen Schäden wird in der Regel auf den RM-Wert der Wirtschaftsgüter abgestellt. Nur wenn ausnahmsweise der Schaden erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten ist, wird bei der Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit auf den DM-Wert abgestellt. Dies muss auch nach dem 31. Dezember 2001 fortgelten, da Schäden in Euro ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr auftreten können. Insofern ist hier eine Währungsanpassung nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 17)

Um den Verwaltungsaufwand in den noch vorliegenden Restfällen möglichst gering zu halten, wird die Deutsche Mark auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße für die Schadensberechnung beibehalten.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 33 Abs. 2)

Die degressiv gestaffelte DM-Grundbetragstabelle der Entschädigung wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 in Euro umgerechnet; das Ergebnis wird nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet. Von einer Glättung auf volle Euro-Beträge ist abzusehen, da es ansonsten insbesondere in den Fällen der Rückforderung der Entschädigung zu ungerechtfertigten Betragsdifferenzen kommen kann.

Zu Nummer 4 (Anfügung eines Absatzes 3 an § 35)

Für Zwecke der Kürzung des Grundbetrags der Entschädigung werden die maßgebenden Abzugsbeträge nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da es ansonsten zu überhöhten Kürzungsbeträgen bei dem nunmehr in Euro anzusetzenden Grundbetrag der Entschädigung kommt.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Satz 1)

Die Rundungsvorschrift für den Endgrundbetrag der Entschädigung wird der Währungsumstellung angepasst. Um die Betragsdifferenz möglichst gering zu halten, wird die neue Rundungsvorschrift im Verhältnis 2 DM = 1 Euro angesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anfügung eines Satzes 3 an Satz 2)

Die vor dem 1. Januar 2002 angefallenen DM-Abzugsbeträge vom Endgrundbetrag der Entschädigung werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da es ansonsten bei der Gewährung der Entschädigung in Euro zu überhöhten Abzügen kommen würde.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 5)

Die DM-Grundbetragstabelle für die Berechnung des Altgrundbetrags der Entschädigung wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgestellt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet. Von einer Glättung auf volle Euro-Beträge wird abgesehen, da es sonst in den Fällen der Rückforderung der Entschädigung zu ungerechtfertigten Betragsdifferenzen kommen würde.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 49 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Anpassung an die mit Artikel 1 Nr. 11 des 32. ÄndG LAG vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) in das Lastenausgleichsgesetz eingefügten Regelungen zur Verzinsung von Rückforderungsbeträgen bzw. Erhebung von Säumniszuschlägen und Auslagen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 50 Abs. 1)

Anpassung an die entsprechende Regelung in Nummer 2.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 58 Nr. 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 2 in das Lastenausgleichsgesetz eingefügten Regelungen zur Anwendung des Zweiten Teils des Lastenausgleichsgesetzes für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2001.

Zu Artikel 3 (Änderung des Feststellungsgesetzes – Einfügung eines § 22a)

Um den Verwaltungsaufwand in den noch vorliegenden Restfällen möglichst gering zu halten, wird die Deutsche Mark auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße bei der Schadensberechnung beibehalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Altsparergesetzes – Einfügung eines § 27a)

Die Entschädigung der Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens anlässlich der Währungsreform 1948 stehen, ist weitgehend abgeschlossen. Um den Verwaltungsaufwand in noch auftretenden Restfällen möglichst gering zu halten, wird die Deutsche Mark auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße der Entschädigung beibehalten und der unter Berücksichtigung der zum Altsparergesetz erlassenen Rechtsverordnungen sich ergebende DM-Entschädigungsanspruch einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet.

Zu Artikel 5 (Änderung der 2. LeistungsDV-LA)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a)

Der notwendige DM-Beihilfegrundbetrag für die Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da sich ansonsten die Anspruchsgrundlage verändern könnte. Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Änderung von Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Der notwendige DM-Beihilfegrundbetrag bei Schäden durch Verlust einer selbständigen Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 Lastenausgleichsgesetz wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, da sich ansonsten die Anspruchsgrundlage verändern könnte. Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 1)

Die DM-Einkommenshöchstbeträge für die Gewährung der Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und zur Vereinfachung zugunsten der Antragsteller auf volle 5 Euro nach unten abgerundet. Die Regelung hat nur noch in wenigen Fällen eine Bedeutung.

Zu Artikel 6 (Änderung der 3. LeistungsDV-LA)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 1)

Die Neufassung des § 1 geht davon aus, dass der Ermittlung der Einkünfte i. S. des § 267 des Gesetzes stets der Einkünftebegriff des aktuellen Einkommensteuergesetzes – und nicht mehr wie bisher der des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 – zugrunde zu legen ist. Damit wird eine finanzielle Gleichbehandlung der zur Einkommensteuer veranlagten Kriegsschadenrentenberechtigten und der Kriegsschadenrentenberechtigten, deren Einkünfte ausschließlich anhand der Verordnung ermittelt werden, gewährleistet.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 2)

Die Neufassung entspricht dem Begriff der Betriebsausgaben im aktuellen Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 3)

Die Neufassung folgt der Definition der Werbungskosten im aktuellen Einkommensteuergesetz, sofern nicht in der Verordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 4)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 1)

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe b PflegeVG die Pflegesachleistungen als zweckgebundene Sonderleistung i. S. von § 267 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes anrechnungsfrei bleiben und demnach auch bei der Ermittlung des Wertes der vollen freien Station nicht mehr berücksichtigt werden können. Daneben wird auf den ausdrücklichen Hinweis, dass die volle freie Station auch Wohnung mit Heizung und Beleuchtung umfasst, verzichtet, weil dies als selbstverständlich anzusehen ist.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 2)

Auch diese Änderung beruht auf der Anrechnungsfreiheit der Pflegesachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Zu Nummer 5 (Neufassung von § 6)

Die Rundungsvorschrift für Einkünfte wird der Währungsumstellung angepasst.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 7)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2 Nr. 4)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3 Satz 5)

Die DM-Abzugsbeträge vom Wert der Arbeitsleistung bei Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit werden mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und zugunsten der Berechtigten auf den nächsten vollen durch 5 teilbaren Eurobetrag nach oben geglättet.

Zu Buchstabe d (Änderung von Absatz 6)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe e (Änderung von Absatz 9)

Die Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte aus Land- und Forstwirtschaft und die Summe der abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben werden zur Verwaltungsvereinfachung nach unten bzw. nach oben in Euro gerundet. Dies entspricht der bisherigen DM-Rundungsvorschrift.

Zu Buchstabe f (Neufassung von Absatz 11)

Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 7 (Neufassung von § 9)

Redaktionelle Vereinfachung.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 10)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1 Satz 3)

Der DM-Werbungskostenbetrag für Einkünfte aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und auf den nächsten vollen durch 5 teilbaren Eurobetrag nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Streichung von Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu den Nummern 1 und 3.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 11)

Der pauschale DM-Werbungskostenbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 12)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Satz 2)

Der DM-Betrag, bei dem Einnahmen aus Untervermietung unberücksichtigt bleiben, wird mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten vollen durch 5 teilbaren Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Neufassung von Satz 4)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 5)

Die Neufassung beruht auf der Erwägung, dass auch im Einkommensteuerrecht die Möglichkeit, Erhaltungsaufwand geltend zu machen, enger gefasst wurde. Eine Unter-

scheidung nach dem Alter der Gebäude ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr angezeigt.

Zu Buchstabe c (Anfügung eines Satzes an Absatz 6)

Die Vorschrift regelt, dass für die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 die in Deutscher Mark festgestellten Einheitswerte bzw. in Deutscher Mark bewerteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen sind; das Ergebnis wird nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet. Ansonsten würde es zu überhöhten Werbungskostenabsetzungen von den ab 1. Januar 2002 in Euro anzusetzenden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen.

Zu Buchstabe d (Neufassung von Absatz 7)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (Streichung von § 15 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz)

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitliche gesetzliche Entwicklung.

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 16)

Redaktionelle Anpassung an die veränderten Regelungen im Sozialgesetzgebungsbereich.

Zu Nummer 13 (Neufassung von § 19)

Redaktionelle Anpassung an die veränderten Regelungen im Sozialgesetzgebungsbereich.

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 21 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an die veränderten Regelungen im Sozialgesetzgebungsbereich.

Zu Nummer 15 (Aufhebung von § 26)

Die Übergangsregelung, dass die Umgestaltung des Sozialzuschlages ab dessen Einführung (1. Januar 1972) und vor dem 1. Juli 1978 zugunsten der Berechtigten gelten soll, wenn die Kriegsschadenrente für solche Zeiträume nachträglich zu berechnen ist, ist durch Zeitablauf überholt. Sie ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 16 (Aufhebung von § 27)

Die Regelung ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 überholt.

Zu Artikel 7 (Änderung der 9. LeistungsDV-LA)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Abs. 6)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 3b)

Die Berechnung des Vermögens am Währungsstichtag 21. Juni 1948 für Zwecke der Kürzung der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 1 des Gesetzes kann nur in Deutscher Mark erfolgen. Das Gleiche gilt für die Kürzung der Hauptentschädigung gemäß § 249 Abs. 3 des Gesetzes für eine seinerzeit erfolgte Ermäßigung, Herabsetzung oder Minderung der Vermögensabgabe. Insofern muss die Deutsche Mark auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgröße fortgelten. Das Ergebnis wird dann mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet, damit es bei dem nunmehr in Euro anzusetzenden Grundbetrag der Hauptentschädigung nicht zu einer überhöhten Kürzung kommt (vgl. die Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 8 (Änderung der 11. LeistungsDV-LA – § 6 Abs. 4)

Infolge der Umstellung der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung auf den Euro müssen auch die darauf anzurechnenden Kürzungsbeträge, die seinerzeit noch in Deutscher Mark erbracht wurden, mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro angesetzt und nach den technischen Rundungsregeln auf einen zweistelligen Cent-Betrag gerundet werden, da es ansonsten zu überhöhten Kürzungsbeträgen bei diesen Leistungen kommen würde.

Zu Artikel 9 (Änderung der 16. LeistungsDV-LA)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 1 Satz 1)

In Einzelfällen werden nach dem 31. Dezember 2001 noch Anrechnungen zum Anrechnungsstichtag 1. Januar 2001 durchzuführen sein. Da diese Anrechnungen ausschließlich in der Währungseinheit Euro vorzunehmen sind, ist die bisherige – auf volle Deutsche Mark lautende – Rundungsregelung für den durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe für die letzten sechs Monate vor dem Anrechnungsstichtag nicht mehr anwendbar. Die Neuregelung sieht daher für den durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe für die letzten sechs Monate vor dem Anrechnungsstichtag keine Rundungsregelung mehr vor.

Zu Buchstabe b (Streichung des letzten Satzes in Nummer 3)

Folgeänderung von Buchstabe a. In Ehegattenfällen, in denen unterschiedliche Vervielfältiger anzuwenden sind, entfällt die bisherige Rundungsregelung für die Anteile am Auszahlungsbetrag.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3a Abs. 2 Nr. 1)

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstaben a und b (Änderung von § 10 Abs. 2)

Folgeänderungen von Nummer 1.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 17 Abs. 1)

Anpassung der Rundungsregelung an die Währungsumstellung in Euro.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 25 Abs. 3)

Anpassung der Rundungsregelung an die Währungsumstellung in Euro.

Zu Artikel 10 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Zu Nummern 1 und 3 (Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien mit hierzu ergangener Durchführungsverordnung)

Die Verfahren nach dem Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 697) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 9. September 1985 (BGBl. I S. 1915) sind im Jahre 1994 vollständig vom sonderzuständigen Ausgleichsamt der Stadt Köln abgeschlossen worden. Für die geltend gemachten Schäden wurde insgesamt eine Entschädigung von 7,558 Mio. DM gewährt. Damit können dieses Gesetz und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung aufgehoben werden.

Zu den Nummern 2, 4, 7 bis 9 (Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener einschließlich der noch geltenden 3., 6., 7. und 8. WAG-DV)

Die Verfahren nach dem Währungsausgleichsgesetz und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen wurden im Jahre 1999 endgültig abgeschlossen. An Leistungen nach diesem Gesetz wurden insgesamt 1 115,839 Mio. DM an die Geschädigten ausgezahlt. Damit gilt dieses Gesetz als durchgeführt.

Es kann daher nebst den noch geltenden Durchführungsverordnungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (Aufhebung der 4. LeistungsDV-LA bzw. 2. FeststellungsDV)

Die Verordnung wird aufgehoben, weil sie infolge des Auslaufens der Antragsfrist auf Lastenausgleich keine Bedeutung mehr hat und aufgrund des Standes der Abwicklung des Lastenausgleichs auch nicht mehr gewinnen wird.

Zu Nummer 6 (Aufhebung der 8. LeistungsDV-LA)

Die Verordnung wird aufgehoben, weil sie durch die Neuregelung des Bundeshaushaltsrechts keine praktische Bedeutung mehr hat und wesentliche Teile der Regelungen insbesondere durch die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (Vorl. VV-BHO) überholt sind.

Zu Artikel 11 (Neufassung von Rechtsvorschriften)

Das Lastenausgleichsgesetz sowie die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz wurden seit ihrer letzten Bekanntmachung mehrfach geändert, so dass eine Neufassung zweckmäßig erscheint. Zur besseren Übersichtlichkeit soll der jeweiligen Neufassung eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden.

Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Zweiten, Dritten, Neunten, Elften und Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die dadurch Gesetzesrang erhalten, wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 13 (Änderung des Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und Neufassung von Rechtsverordnungen im Bereich des Lastenausgleichs obliegt dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen gemeinsam.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum Zeitpunkt der endgültigen Umstellung auf den Euro in Kraft treten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333